

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Notunterkünften
in der Stadt Ahaus vom 29. Dezember 1975,
in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Verzeichnis der Veränderungen:

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
21.12.1994	01.01.1995	§§ 1, 2 Abs. 1 – 3, §§ 3, 4 Abs. 1
23.10.2001	01.01.2002	§ 4 Abs. 1 Euro-Anpassungs- satzung

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Notunterkünften
in der Stadt Ahaus vom 29. Dezember 1975,
in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 21.12.1994 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die in der Stadt Ahaus eingerichteten Not- und Gemeinschaftsunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 2

- (1) Die Notunterkünfte sind dazu bestimmt, obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen vorübergehend unterzubringen.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen in erster Linie dazu, die im Aufnahmeverfahren aufgenommenen Personen, die der Stadt nach landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen zugewiesen werden, vorübergehend unterzubringen.
- (3) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle durch die Stadt.

§ 3

- (1) Mit der Aufnahme in die Not- und Gemeinschaftsunterkünfte unterstellen sich die Aufgenommenen den Bestimmungen der jeweils geltenden Hausordnung.
- (2) Für die Benutzung der Not- und Gemeinschaftsunterkünfte sind öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 4

- (1) Die monatlichen Gebühren für die Notunterkünfte betragen 3,30 € je qm. Die von den Benutzern zu entrichtende Gebühr ergibt sich alsdann aus dem entsprechenden Vielfachen der tatsächlich zugewiesenen Wohnfläche ausschließlich der Kellerräume, Waschräume und Trockenspeicher. Die monatlichen Gebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte betragen einschließlich Heizungskosten pauschal 150,00 € für den Haushaltsvorstand und je 75,00 € für Haushaltsangehörige.
- (2) Werden einzelne Räume von mehreren Personen gemeinschaftlich zu Wohnzwecken benutzt, so haften die Benutzer für die Zahlung der Gebühren jeweils für ihren Anteil.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit der Wirkung der Einweisungsverfügung.
- (4) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise durch den Rat der Stadt Ahaus erlassen oder gestundet werden.
- (5) Neben den monatlichen Gebühren sind die Ausgaben für Verbrauchskosten (Wasser, Heizung, Strom etc.) zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

§ 5

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht. Die Gebühr ist jeweils bis zum 3. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Ahaus zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Ahaus einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb einer Frist von 1 Monat gerechnet von dem auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides folgenden Tage ab, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage ist bei dem Ver-

waltungsgericht Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

- (3) Durch den Widerspruch und die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Ahaus vom 30. Dezember 1972 außer Kraft.

Die Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.